

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Fünfundzwanzigste Plenarsitzung vom 7. Juni. (Fortsetzung der Discussion über die Classification der Pfarrbesoldungen.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

# Mittheilungen

aus den

## Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums  
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 25.

Karlsruhe, den 28. Juni

1843.

### Fünfundzwanzigste Plenarsitzung vom 7. Juni.

(Fortsetzung der Discussion über die Classification der Pfarrbesoldungen.)

Ein weltliches Mitglied hält dann folgenden Vortrag:

In der Hoffnung, daß die Classification die vorhandenen Uebelstände, namentlich den häufigen Dienstwechsel der Pfarrer heben würde, habe man das vorliegende Project entworfen. Der Redner vor ihm habe diese Hoffnung nicht, und es könne dieselbe auch nicht theilen. Die Veränderungen würden nach wie vor gleich häufig seyn, da mit dem Tod, der Versetzung oder Pensionirung eines Geistlichen immer ein solcher Wechsel eintreten müsse. Nur hinsichtlich der Aufbesserung zu gering dotirter Pfarren sey ein Vortheil sichtbar; aber auch hier werde das angebliche Verbleiben des Geistlichen bei ein und derselben Gemeinde nicht in der Weise erzielt werden, wie man jetzt glaube. Die Stellen selbst seyen und bleiben dennoch immer verschieden, theils nach der Lage und Annehmlichkeit des Ortes, theils nach dem Betrag und Einkommen der Stolsgebühren, welche nicht überall dieselben wären, und so werde der Vortheil des neuen Projectes von den bisherigen Nachtheilen begleitet. Man halte die Maßregel wegen der Zehntablösungscapitalien und deren Unterbringung für eine unabweisbare Nothwendigkeit, aber man sollte doch vorher einen Versuch machen, die Gemeinden, welchen dieses Vermögen gehöre, zu fragen, ob sie die Verwaltung desselben nicht übernehmen und die Zinsen der



Pfarrei entrichten wollten. (Mehrere Freunde und Gegner des Project's erklären sich hiergegen.) Sie würden es ohne Zweifel thun, wenn man ihnen sage, daß das Pfründvermögen sonst genommen und classificirt werde. Man bestimme zwar, daß dieses Vermögen den Gemeinden bleiben soll, und will ihnen dafür zur Bürgschaft ein Papier über den Betrag desselben einliefern; aber sie würden sich bedenken, diese Bona als Ersatz für ihre Capitalien anzunehmen.

Der Hauptgrund für die Classification sey auch nicht dieser, sondern vielmehr die Besserung gering dotirter Pfarreien; dies könne aber auf eine zweckmäßigere Weise dadurch erreicht werden, daß man von den höheren zur Aufbesserung der niederen Abgaben nehme und auf andere Weise zu helfen suche. Die Nachtheile, welche durch die Zehntablösung etwa entstanden, solle die Kirche durch ihre Mittel zu ersetzen suchen, und man könnte z. B. einen Theil des Almosens zur Aufbesserung der Pfarreien verwenden (Auch diesen Vorschlag mißbilligten mehrere Gegner und Freunde des Classificationsproject's.), wozu die Kirche das Recht habe. Man könnte zwar einwenden, daß die Beiträge zum Almosen sich dadurch vielleicht verringern würden, aber das sey nicht zu befürchten, da diese Verwendung ja immer zu einem kirchlichen Zwecke geschähe, und im schlimmsten Falle wären die Gemeinden verpflichtet, für den Betrag der Besoldungen einzustehen. Für ihre Armen habe die politische Gemeinde zu sorgen. Außerdem sey es gefährlich, ein neues, so bedeutendes Kirchenvermögen zu bilden. Das altbadische Kirchenvermögen und sein Schicksal liefern ein warnendes Beispiel in dieser Beziehung. Ein gemeinsames Pfründvermögen könne der Staat mit einem Schläge wegnehmen, wie damals, was, so lange das Vermögen an den einzelnen Gemeinden haften, unmöglich sey; dann werde die Kirche eine reine Staatsanstalt werden.

Ferner würde die Sache auch zu der größten Abhängigkeit des Clerus wie der Gemeinden führen. Unter den jetzigen Verhältnissen, wo die Promotion durch die Bewerbung der Geistlichen um andere Stellen geschehe, sey es nur selten möglich, daß die Beförderung derselben aus einer besondern Gunst



geschehe, und wo dies der Fall sey, könne sich die Sache keinesfalls lange halten. Darum habe die Geistlichkeit die Gewißheit, daß sie nach Verdienst auf andere Stellen befördert werde. Nach den Bestimmungen des §. 2 des neuen Verordnungsentwurfes aber wird jede derartige Garantie für die Zukunft aufgehoben. Deswegen müsse man, solle eine andere Einrichtung der Befoldungsverhältnisse getroffen werden, vor Allem Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise der Promotionen festsetzen.

Die Versetzung eines Geistlichen sey nach diesem §. 2 jetzt erst zulässig. Bedenklicher sey noch in demselben die Bestimmung, daß das Fortrücken in eine höhere Befoldungsclasse durch mangelhafte Amtsführung oder ein unwürdiges Betragen aufgehalten werden könne. Mit solchen allgemeinen Ausdrücken gebe man Alles preis. Ein Benehmen, das nicht den Absichten Anderer entspräche, würde dann als ein unwürdiges bezeichnet. Hierbei würde nicht nur die Stellung der Geistlichen in religiöser Hinsicht, sondern vornehmlich auch ihre Ansichten und Haltung in politischer in Betracht kommen. Das könne bei der bestehenden Einrichtung nicht geschehen, weil dem Oberkirchenrath nicht so viel in die Hand gelegt sey, und die Geistlichen hinsichtlich ihrer Beförderung durch denselben vollkommen gleiche Rechte hätten.

Wenn aber schon auf dieser Seite eine so große Unsicherheit entstehe, so werde die Abhängigkeit der Gemeinden noch größer werden. Diese hätten jetzt auch mitzusprechen über kirchliche Einrichtungen, ja sogar über den Gottesdienst; wenn aber der Staat ihnen das Pründevermögen nähme, dann werde es auch dahin kommen, daß man die andern Rechte derselben auch nicht mehr hoch anschlage, und am Ende ihnen die ober jene Agende vorschreiben werde. Der Geistliche könne in solchem Falle nicht widersprechen, weil er dadurch seine Promotion aufs Spiel setzen könnte, die Gemeinden auch nicht, weil sie nichts mehr besäßen, und deshalb ebenso von der Günt des Staates abhängig wären, der Oberkirchenrath, als eine Staatsstelle, könne der Kirche dafür auch keine Garantie bieten. Die im §. 16 angegebenen Garantien seyen nicht hinreichend. Wohl sollten



die Gemeinden ein Papier erhalten, aber wer würde die kommenden Verluste tragen, wenn von dem Pfründevermögen Einzelnes verloren ginge.

Für die Sache müßte aber jedenfalls die Einstimmung der Gemeinden eingeholt werden, da dieselben als Eigenthümer und Stifter der Pfründen (nach der Ansicht verschiedener Stimmen ist dies in sehr wenigen Fällen nachweisbar) angesehen werden müßten. Die weltlichen Mitglieder in dieser Versammlung seyen keine geeignete Repräsentation der Gemeinden in dieser Beziehung, da sie keine Gelegenheit gehabt, die Stimmen derselben über diese Angelegenheit zu hören und darnach ihre Abstimmung selbst einzurichten. Zudem hätten sie auch als weltliche Mitglieder nicht das Recht, die Pfründen der Gemeinden aufzuheben. Der betreffende Paragraph der Verfassung weise nach, daß das Vermögen den Gemeinden gehöre, und deshalb könne hier nicht darüber entschieden werden.

Offenbar werde aber in dem Entwurf den Patronen das Recht eingeräumt, welches man den Gemeinden entziehe. Sie könnten, wenn sie auf das Project nicht eingehen wollten, zurück bleiben; diese frage man nicht einmal. Dies widerstreite dem Rechtsgefühl, da der Patron, wenigstens in den meisten Fällen, nicht Eigenthümer der Pfründe sey, sondern nur das Collationsrecht besäße. Bleiben aber die Patrone zurück, so würde der Nachtheil nicht sie treffen, sondern ihre Gemeinden und Geistlichen; erstere würden von der Classification ausgeschlossen, letztere in der Promotion zurückgesetzt. Beide seyen ausgeschlossen von der evangelischen Landeskirche.

Darum hätte man zuerst mit den Patronen unterhandeln sollen, und sey der Entwurf in dieser Beziehung offenbar unvollständig. So lange die Gemeinden nicht gefragt, mit den Patronen nicht unterhandelt worden, und auf der Basis dieser Unterhandlungen die einzelnen Classen nicht näher bestimmt seyen, so lange könne es der ganzen Sache seine Zustimmung nicht geben.

Ein Mitglied der Commission will seine Erwiderung gegen die Ansichten und Behauptungen der beiden vorhergehenden Sprecher in Eins zusammenfassen.



Von dem ersten sey ein neues Project vorgeschlagen worden, das ebenso von dem Vortrag des Oberkirchenrathes, wie von den Commissionsanträgen entschieden abweiche. Dieses Project sezt noch zu prüfen und zu berathen, sey eine Sache der Unmöglichkeit. Es könne deshalb nur auf eine Vertagung der Sache hinielen.

Hinsichtlich der gemachten Einwendungen wolle es vorläufig nur auf einige Punkte eingehen. Man habe ein bedeutendes Gewicht darauf gelegt, daß die vorgeschlagene Garantie für die Erhaltung in stürmischen Zeiten nicht hinreichend sey und angenommen werden müsse, daß, wenn dasselbe in Districts-fonds vereinigt werde, der Staat nöthigenfalls um so leichter die Hand darauf legen könne. Aber abgesehen von der Frage: ob dieses im Interesse des Staates liege, und bei der gegenwärtigen Einrichtung desselben geschehen werde, dürfe man auch die andere Seite der Sache nicht vergessen. Wie würde es, wenn, was vorgeschlagen, den Gemeinden dieses Vermögen in die Hand gegeben werde, bei einer Bewegung von unten herauf diesem Vermögen ergehen? Da würden die Gemeinden die Hand auf dasselbe legen und sagen: Wir wollen den Pfarrer schon bezahlen. Wenn man eine Gefahr als so bedeutend anführe, müsse man auch die andere erwähnen, und welche von beiden die nachtheiligere sey, überlasse er der Versammlung selbst zu beurtheilen.

In Zeiten der Noth, sage man, werden die Verpachtungen übel ausfallen, aber dies sey bei dem gegenwärtigen Zustand ganz ebenso, nur daß jetzt der einzelne Pfarrer weit mehr darunter leiden müßte, und weit weniger Mittel in Händen hätte, diese Nachtheile zu beseitigen, als wenn mit der Hülfe des Ganzen die einzelnen Nachtheile dadurch gemindert werden könnten.

Wohl sey die Ausgleichung der Besoldungsverhältnisse sehr wünschenswerth und ein wichtiges Moment für den Vorschlag, aber nach seiner Ansicht keineswegs die Hauptsache; die jedenfalls sich bedeutend vermindernenden Wechsel der Pfarrer und ihre Wirksamkeit bei den Gemeinden schlage er viel höher an. Durch das Project würde erreicht werden, daß ein redlicher



Geistlicher bei der ihm theuer gewordenen Gemeinde sich und ihr sagen könne: „ich muß meine Wirksamkeit an euch nicht verlassen, wenn ich nicht will.“ Bei diesem Segen könne man wohl keinen Werth auf die Bemerkung legen, daß der Wechsel der Stelle oft etwas Angenehmes sey. Der erste Redner habe nachgewiesen, wie schön und wichtig es sey, wenn der Geistliche lange, ja immer bei einer und derselben Gemeinde wirken und bleiben könne, wie er da, ein Vater in der Mitte seiner Kinder, die er getauft, confirmirt und herangebildet habe für die christliche Kirche, liebe und geliebt werde, stehe und arbeite im Dienste seines Herrn. Was dagegen ein Dienstwechsel, zu dem ein Pfarrer im späten Alter genöthigt sey, für Nachtheile habe, könne er aus Erfahrung in seiner Familie, die er nie vergessen werde.

Von dem zweiten Redner seyen wichtige Bedenken erhoben worden, die auch ihm früher viel zu schaffen gemacht hätten, die aber theils früher, theils während der Commissionsberathungen bei einem näheren Eingehen in den Gegenstand siegreich widerlegt und darum in den Hintergrund gestellt worden wären.

Was hinsichtlich der Uebergabe der Zehntcapitalien an die Gemeinden gesagt und in Bezug auf die Hälfte für die Pfründen durch Belastung der Almosen vorgeschlagen worden sey, darauf könne kein Werth gelegt werden. Wichtiger seyen die Bemerkungen über die Abhängigkeit der Geistlichen und Gemeinden, welche man von der Ausführung des vorgeschlagenen Projectes fürchte. Aber in dieser Beziehung müsse man zuerst die Frage aufstellen: ob es im Interesse der Kirche sey, daß der Geistliche sich abhängig wisse oder nicht? Immer werde derselbe weniger abhängig bleiben, als jeder Staatsdiener; denn er habe nie, wie dieser, die Ansichten einer Regierung zu vertreten, sondern aus dem innersten Bewußtseyn seines christlichen Glaubens und Lebens zu sprechen, wohn auch die Kirche ihn zu ihrem Dienste gestellt hätte.

Man habe angegeben, daß durch §. 2 der Verordnung der Willkür hinsichtlich der Beförderung und Versetzung der Geistlichen Thür und Thor geöffnet werde. Dies könne nur



aus einer Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen der Promotionsordnung, von denen die Commission sich zu entfernen nicht beabsichtigt habe, hervorgegangen seyn. Ein flüchtiger Blick auf die betreffenden Paragraphen lehre, daß die beanstandeten Versehungen von jeher hätten geschehen können, und nach den dortigen Bestimmungen viel leichter zu vollziehen gewesen wären, als nach dem Inhalte des §. 2 des Entwurfs. Damit falle von selbst weg, was man von einer größern Abhängigkeit der Geistlichen in Folge der neuen Maßregel angeführt habe.

Hinsichtlich der Abhängigkeit des Geistlichen wegen seiner dogmatischen Ansichten gebe §. 15 und 16 des Commissionsberichtes schon eine genügende Widerlegung der betreffenden Einwendungen. Was aber die Abhängigkeit in politischer Beziehung betreffe, so müsse man, abgesehen davon, daß dieses bei der bisherigen Einrichtung ebenso der Fall hätte seyn können, dafür halten, daß es nicht in dem Verufe des Geistlichen liege, sich in politische Dinge zu mischen, und ihm die Folgen zu überlassen seyen, wenn er es doch thue.

Ferner sage man, die Gemeinden würden durch die Maßregel abhängig werden, und müßten als Stifter der Pfründen jedenfalls über die Vertheilung ihrer Ueberschüsse zu Rathe gezogen werden, dem sey aber nicht also. Nur in wenigen Fällen würde man die Stiftung durch die Gemeinde nachweisen können, und gerade in diesen Fällen seyen die Befoldungen die geringsten und schlechtesten, denen nicht nur nichts genommen, sondern nach dem Project noch zugelegt werde; die großen und guten Pfarreien aber, bei denen doch allein von einer Entziehung die Rede seyn könne, hätten die Gemeinden nicht gestiftet.

Dagegen erhielten die Gemeinden den unberechenbaren Vortheil, daß man jetzt erst auf ihre Bedürfnisse bei der Besetzung der Pfarrstellen Rücksicht nehmen und ihren Wünschen mehr Gehör geben könne, als wenn, wie bisher, der Pfarrer, nur damit er mit einer etwas bessern Befoldung leben könne, von einer Gemeinde zur andern befördert werden müsse. Da seyen die innersten Bedürfnisse der Gemeinden in weit höherem Grade



verlezt, als dies durch einen bloß äußerlichen Abzug eines Theils der Befoldung bei vollkommener Wahrung der innern Gemeindebedürfnisse der Fall seyn werde. Das sey ein Gewinn, welcher den nur eingebildeten Verlust unendlich übertrefse.

Darauf wird die Sitzung geschlossen, und die Fortsetzung der Discussion auf die nächste verschoben.

Verhandlungsprotokoll der Sitzung vom 7. Juni

Die Sitzung wurde am 7. Juni um 9 Uhr im Saale des Rathhauses eröffnet. Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister, begrüßte die Anwesenden und leitete die Verhandlung ein. Zunächst wurde über die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung berichtet. Der Bericht wurde von Herrn Schultheiß vorgelesen. Danach wurden verschiedene Beschlüsse gefaßt, die die Verwaltung betreffen. Ein wichtiger Punkt war die Beschaffung neuer Möbel für die Gemeindeverwaltung. Hierüber wurde eine Kommission ernannt, die sich mit der Beschaffung befassen soll. Außerdem wurde über die Beschaffung von neuen Uniformen für die Gemeindeverwaltung diskutiert. Hierüber wurde ebenfalls eine Kommission ernannt. Die Sitzung wurde am 10 Uhr geschlossen. Die nächste Sitzung wird am 14. Juni stattfinden.